



Information zur Absolvierung des Berufspraktikums an Schulen¹

Berufspraktikant*innen haben laut Tarifvertrag TVöD (Tarifeinigung am 31.03.12; abrufbar unter <http://bund-laender.nrw.verdi.de/-/OK6>) einen gesetzlichen Urlaubsanspruch von 27 Arbeitstagen.

Sofern Berufspraktikanten ihr Berufspraktikum an einer Schule absolvieren (z.B. einer Ganztagsgrundschule, einer Förderschule), haben sie nur den tariflichen Urlaubsanspruch von 27 Tagen.

Die zeitliche Differenz zwischen Ferien und Urlaubsanspruch muss dann in anderer Form erbracht werden (z.B. Arbeit in der Ferienbetreuung der Schule, im angegliederten Hort etc.).

Dem Ausbildungsvertrag muss in diesen Fällen unbedingt ein formloses Schreiben mit folgenden Informationen beigelegt werden:

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung

Telefonnummer der Einrichtung

Name der/s Berufspraktikant*in

Angabe der Beschäftigungstage (Differenz zwischen Ferienzeit und Urlaubsanspruch)

Name der Anleiterin

Hinweis: Anleiterqualifikation liegt vor

Stempel der Einrichtung

Unterschrift der Einrichtungsleitung

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an feiten@bbs2-mainz.de

Gez. Feiten

Komm. Studiendirektor

Stand: 08/2015

¹ Weitere Informationen finden sich auf dem Bildungsserver des Landes RLP:
<http://sonderpaedagogik.bildungrp.de/intern/foes-intern/foes-alle/personal-foes/jahrespraktikum-an-gts.html>